

VEREINSSATZUNG

Satzung des CITY MANAGEMENT DRESDEN e.V.

I. Name, Rechtsnatur, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Der Verein führt seit seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden den Namen „City Management Dresden e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden, Gerichtsstand in Angelegenheiten des Vereins ist Dresden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden, insbesondere des Stadtzentrums zu fördern.

Er soll dazu beitragen, daß das Stadtzentrum der Landeshauptstadt Dresden insbesondere seine Aufgaben in den Bereichen Handel und Dienstleistung, Tourismus, Arbeiten und Wohnen, Kultur, Bildung, Wissenschaft, Sport und Freizeit immer besser wahrnimmt.

Zweck des Vereins ist die Übernahme der ideellen, konzeptionellen und organisatorischen Trägerschaft des City-Managements in der Landeshauptstadt Dresden.

Mit der Etablierung eines funktionsfähigen City-Managements wird insbesondere die Verbesserung der allgemeinen unternehmerischen Rahmenbedingungen in Dresden bezweckt. Ferner soll durch Maßnahmen des City-Managements die städtische Attraktivität zum betrieblichen und wirtschaftlichen Nutzen der Mitglieder erhöht werden.

Die Maßnahmen des Vereins sind für seine Mitglieder betriebsfördernd, weil es durch die Etablierung eines City-Managements zu konkreten Vorteilen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Standortwerbung kommt.

Zur Verwirklichung seines Zwecks will der Verein

- Personen, Unternehmen, Organisationen, Behörden und Einrichtungen, die eine berufliche und / oder gewerbliche Tätigkeit in der Dresdner Innenstadt ausüben und / oder deren Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen der Zweck des Vereins entspricht, als Mitglieder gewinnen oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten, ihre Arbeit unterstützen und sich für die Koordination ihrer dem Vereinszweck entsprechenden Tätigkeiten zur Verfügung stellen;
- eine Marketing-Konzeption für die Dresdner Innenstadt entwickeln und umsetzen sowie ihre Umsetzung durch Dritte fördern;

- Anstöße und Anregungen für die Entwicklung Dresdens geben, z.B. durch Veröffentlichungen, öffentliche Veranstaltungen und Workshops.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch

- Aufbau und Pflege regelmäßiger und dauerhaft angelegter Kommunikation und Kooperation zwischen allen, deren Arbeit der Erreichung des Vereinszwecks dient;
- das Betreiben, Anregen oder Unterstützen der Darstellung der Stadt Dresden nach innen und außen (Medienarbeit, Werbung, Ausstellungen, Wettbewerbe), auch durch Vergabe von Aufgaben an Dritte, die Herausgabe von Veröffentlichungen oder deren Unterstützung (inkl. der Beobachtung entsprechender Aktivitäten in anderen Städten);
- die Ausarbeitung von Konzepten für Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen, die die Anziehungskraft der Dresdner Innenstadt steigern, sowie die Unterstützung solcher Tätigkeiten von Mitgliedern oder Dritten;
- die Erfolgskontrolle für solche Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen;
- die Erarbeitung oder Beschaffung von Image- oder Standortanalysen, Bausteinen zu Marketingkonzepten und ähnlichen Analysen und Gutachten und deren Verwertung zur Förderung der Bekanntheit und des Außenbildes der Stadt Dresden;
- die Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Dresden;
- die Förderung der Ansiedlung und Erhaltung von Arbeitsstätten und des Arbeitskräftepotentials
- die Entwicklung, Anregung und Förderung sonstiger Tätigkeiten oder Einrichtungen, die geeignet erscheinen, dem Wohl der Stadt Dresden zu dienen;
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um
 - die Bedeutung der City für die Stadt Dresden herauszustellen
 - das Image der City zu verbessern
 - die Identifikation der Geschäftsleute und Bewohner mit der Innenstadt zu stärken
 - den ökonomischen Wert der City zu erhöhen
- die Arbeit bestehender Interessengemeinschaften und Vereinigungen in Dresden, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, unterstützen, mit ihnen zusammenarbeiten und sich für die Koordinierung mit entsprechenden Aktivitäten, vor allem von Trägern öffentlicher Belange und Privaten zur Verfügung zu stellen

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch die Ausgaben, die diesem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einholen oder einholen lassen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand abschließend darüber, ob die Verwendung von Vereinsmitteln möglich ist.

II. Wirtschaftliche Betätigung

§ 3 Wirtschaftliche Betätigung

1. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand durch Beschluß gestatten, eine Kapitalgesellschaft zum Zwecke der wirtschaftlichen Betätigung zu gründen, wenn die wirtschaftliche Betätigung in einem sachlichen Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins steht. In dem Beschluß sind anzugeben:
 - a) der Zweck der Gesellschaft
 - b) die vom Verein dafür einzusetzenden Mittel
 - c) der Prozentsatz, zu dem der Verein an der Gesellschaft beteiligt ist.
2. Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmungen eine Gesellschaft gegründet, so hat der Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das vorangegangene Geschäftsjahr der Gesellschaft Bericht zu erstatten und den Jahresabschluß der Gesellschaft auszulegen.
3. Der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen
 - a) die Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung über Anteile an einer Kapitalgesellschaft
 - b) die Aufnahme neuer (auch stiller) Gesellschafter in eine mehrheitlich dem Verein gehörende Gesellschaft.
4. Wird der Vorsitzende des Vorstandes des Vereins zum Geschäftsführer einer dem Verein gehörenden Gesellschaft bestellt, so wird der Verein im Geschäftsverkehr mit dieser Gesellschaft immer von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören. Mitglieder können juristische und volljährige natürliche Personen sein. Die Erteilung einer Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Mitglied kann werden, wer sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet und dazu in der Lage ist. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge nach billigem Ermessen durch Beschluß. Wer die Mitgliedschaft beantragt, kann vor Aufnahme Einsicht in die Satzung nehmen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar und braucht nicht begründet zu werden.

Auf Antrag kann einer natürlichen oder juristischen Person, die als leitender Angestellter oder Vertreter die Interessen eines Dritten mit Bezug zu den Zwecken und Zielen des Vereins wahrnimmt, unter Benennung des Dritten eine übertragbare Mitgliedschaft durch Beschluß des Vorstandes zuerkannt werden.

Der Beitrag dieses Mitglieds richtet sich nach den Einordnungskriterien des von ihm vertretenen Dritten. Das Mitglied ist auch während der Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft berechtigt, zusammen mit seinem Nachfolger die Übertragung der laufenden Mitgliedschaft auf seinen Nachfolger zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens jedoch mit Ende des Geschäftsjahres.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet im Übrigen

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist;
- durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation, Löschung
- durch Ausschluss. Ihn kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds in geheimer Abstimmung nach billigem Ermessen beschließen, wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält oder mit Beiträgen mindestens in der Höhe des Jahresbeitrages in Rückstand geraten ist oder bei Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Mitglieds. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann gegen den Beschluß innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung schriftlich beim Verein Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, gleich aus welchem Grunde, es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen inkl. etwaiger Ersatzleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung rückständiger Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

IV. Organisation

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Schnuppermitglieder haben während der Dauer ihrer Schnuppermitgliedschaft kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für drei weitere Mitglieder ausüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.

Der Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung einer seiner beiden Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Fördernde Mitglieder und Schnuppermitglieder sind als Gäste einzuladen. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung haben bis spätestens 14 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzugehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden binnen vier Wochen fristgerecht einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn Mitglieder mit mindestens einem Fünftel der Gesamtstimmzahl dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelung des §14 Abs. 1, beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt geheime Abstimmung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten
- b) die Wahlergebnisse
- c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen
- d) den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse

Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder einem anderen den Mitgliedern bekanntgegebenen Ort auszulegen. Auf Verlangen ist einem Mitglied ein Abdruck der Niederschrift auszuhändigen.

Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung können nur innerhalb von einer Frist von 6 Wochen nach dem Datum des Wahlganges oder des Beschlusses unter Angabe der Anfechtungsgründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit.

Sie ist außerdem zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung des Haushaltplanes;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen;
- Entscheidungen über den Ausschluß von Mitgliedern;
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Im übrigen gehören dem Vorstand an

- bis zu 7 weitere Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden
- bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder, die der Vorstand durch Kooption aufnehmen kann.

2. Gewählt werden können als Vorstandsmitglieder nur ordentliche Mitglieder des Vereins, deren gesetzliche oder mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertreter von Mitgliedern des Vereins; ihr Vorstandsamt endet mit dem Verlust ihrer Mitgliedschaft oder der des vertretenen Mitglieds.

3. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt für die erste Amtsperiode vier, danach zwei Jahre. Vorstandsmitglieder können wiederholt und in unmittelbarer Folge gewählt werden.

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere hat der Vorstand

- den Haushaltsplan einschließlich einer Finanzplanung aufzustellen;
- die Bücher zu führen, den Jahresabschluß und einen Tätigkeitsbericht anzufertigen;
- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Mitglieder durch den Vorsitzenden einzuladen;
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
- über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Sitzungen des Vorstandes werden regelmäßig, sonst auf Verlangen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand fertigt Niederschriften über seine Beschlüsse an.
6. Gewählte Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers, soweit sie ihr Amt kraft Satzung oder durch Niederlegung verlieren. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
7. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer der Mitgliederversammlung vorstellen und diesem Gesamtvertretungsvollmacht zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geben. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit er den Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen ermächtigt.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muß, oder nach Ziff. 7 vertreten.

§ 10 Beirat

Der Verein kann einen Beirat haben. Dieser wird als Gremium auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand einberufen. Für diesen Fall gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und nach außen und hat maximal 10 Mitglieder. Seine Aufgaben nimmt er insbesondere wahr durch:
 - a) Beratung der vom Vorstand vorgesehenen Aktivitäten
 - b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
 - c) Beratung des Vorstandes in seinen Sitzungen
2. Die Beiratsmitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie können sich nicht vertreten lassen. Beiratsmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Vereinsmitglied ist.
3. Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand insbesondere Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen sein.
4. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.

V. Beiträge, Haushalts- und Rechnungswesen

§ 11 Beiträge

Der Verein beschließt zu Beginn seiner Tätigkeit eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung muß einen Mindestbeitrag enthalten. Sie kann Beiträge im übrigen nach bestimmten Kriterien staffeln, die vor allem die wirtschaftliche Kraft der Mitglieder berücksichtigen.

Die Beitragsordnung regelt die Fälligkeit der Beiträge und, unbeschadet § 5 Abs. 1, die Folgen säumiger Beitragszahlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden in keinem Fall Beiträge zurückerstattet.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Kasse des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung. Der Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

VI. Satzungsänderung , Auflösung

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Träger von mindestens 51 vom Hundert der satzungsgemäßen und zu berücksichtigenden Stimmen anwesend sind und die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung ist.

Kommt eine Satzungsordnung nicht zustande, weil die Versammlung nach Absatz 1 nicht beschlußfähig war, ist in einer neuen Mitgliederversammlung zu beschließen. Deren Beschlußfähigkeit richtet sich nach § 7 Abs. 6.

Sollten infolge von Auflagen des Registergerichtes oder anderer Behörden redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand diese vornehmen und hat den Mitgliedern darüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 15 Änderung der Rechtsform, Fusionen, Auflösung

Für den Beschluß über eine Änderung der Rechtsform, über den Zusammenschluß mit anderen Einrichtungen oder die Auflösung des Vereins gilt § 14 entsprechend.

Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen des Vereins fällt in einem solchen Fall der Stadt Dresden zur Verwendung zu wirtschaftlichen Zwecken im Sinne des Vereinszweckes zu.

§ 16 Mitteilungspflicht

Beschlüsse über Änderungen in der Besetzung des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins sind dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

VII. Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.6.1999 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden in Kraft. Im Innenverhältnis bindet sie die Rechte der Mitglieder untereinander bereits ab dem Tag des Beschlusses.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, läßt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt, was dem Zweck der Bestimmung und dem

Zweck des Vereins unter Berücksichtigung des in der Bestimmung Gewollten,
soweit zulässig, am Nächsten kommt.